

ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON ELEKTRISCHER ENERGIE (EVB STROM)

Betrifft: Offenes Verfahren nach VgV
Lieferung von elektrischer Energie für den Betrieb der Kläranlage, Pumpwerke und sonstige Betriebsstätten des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld

Inhalt

1.	ART UND UMFANG DER LIEFERUNG	2
2.	ÜBERGABE UND MESSUNG	4
3.	NETZNUTZUNGSVERTRÄGE UND NETZNUTZUNGSENTGELTE.....	4
4.	NETZANSCHLUSSVERTRÄGE	5
5.	EIGENERZEUGUNGSANLAGEN	5
6.	PREISE	5
7.	BELASTUNGEN AUS UMLAGEN, STROMSTEUER UND UMSATZSTEUER	7
8.	ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG	8
9.	RECHTSNACHFOLGE	9
10.	LAUFZEIT, LIEFERBEGINN UND LIEFERENDE.....	9
12.	AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG	10
13.	SONSTIGE VEREINBARUNGEN.....	11
14.	VERTRAGSBESTANDTEILE	11

Zwischen dem Abwasserwerk der Stadt Coesfeld, im Folgenden Auftraggeber genannt, und dem Bietenden, der den Zuschlag für dieses Verfahren erhält, wird Folgendes vereinbart:

1. Art und Umfang der Lieferung

- 1.1 Die Lieferantin liefert elektrische Energie in Form von Drehstrom mit einer Frequenz von 50 Hz für die in der „Anlage LB3 G1 Abnahmestellenliste Strom“ und „Anlage LB3 G2 Abnahmestellenliste Strom“ (im Folgenden „Anlage LB3 G(x) Abnahmestellenliste Strom“ genannt) aufgeführten Abnahmestellen des Auftraggebers. Die Entnahmespannungsebene für die einzelne Abnahmestelle ist in der jeweiligen Anlage „LB3 G(x) Abnahmestellenliste Strom“ aufgeführt.
- 1.2 Die Stromlieferung für alle Abnahmestellen erfolgt zu 100 % mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien entsprechend den Anforderungen des aktuellen EEG bzw. den Vorgaben der EU-Richtlinie 2023/2413 (Renewable Energy Directive III (RED III)).

Elektrische Energien aus erneuerbaren Energien stammt:
aus Anlagen, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,

Entsprechend § 3 Nr. 21 EEG 2021 gelten als erneuerbare Energien: Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse im Sinne der deutschen Biomasseverordnung einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Als Biomasse anerkannt sind alle Stoffe gemäß § 2 der deutschen Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001, Bundesgesetzblatt I S. 1234, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

Für die Erzeugung von Strom aus Biomasse sind die weiteren Anforderungen an die technischen Verfahren gemäß § 4 der Biomasseverordnung zu erfüllen.

Als flüssige Biomasse anerkannt sind nur solche Stoffe, die den Nachhaltigkeitskriterien der EU-Richtlinie 2023/2413 (RED III) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügen.

- 1.2.1 Zusätzlich zu Punkt 1.2 ist ein Anteil der gelieferten Jahresmenge aus regionalen Anlagen nach den Bestimmungen des § 79a EEG 2023 zugelassen.
- 1.2.2 Die Energiebilanzierung des gelieferten Stroms nach 1.2 muss innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen.
- 1.2.3 Eine Doppelvermarktung des Umweltnutzen ist unzulässig.
- 1.2.4 Nachweis über die Lieferung von Ökostrom erfolgt über den Nachweis von entwerteten Herkunftsnachweisen (UBA Herkunftsnachweisregister).
- 1.2.5 Die Erzeugungsanlage muss an das ENTSO-E-Netz angeschlossen sein.
- 1.2.6 Der gelieferte Ökostrom (100 % der Ökostrommenge) muss in Anlagen erzeugt werden, die hinsichtlich ihrer Inbetriebnahme zum Zeitpunkt des Lieferbeginns mindestens folgender Altersstruktur entsprechen:
 - aus Anlagen jünger als 20 Jahre, ALTERNATIV (auch Teilmengen) aus fluktuierenden Anlagen (nur PV-Anlagen, Windkraftanlagen) älter als 20 Jahre.
 - Als solche Anlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

- 1.3 Die Lieferantin hält für die einzelne Abnahmestelle eine Vertragsleistung vor, die so bemessen ist, dass die in der jeweiligen „Anlage LB3 G(x) Abnahmestellenliste Strom“ aufgeführte höchste Monatsleistung im Referenzjahr zuzüglich üblicher Leistungsschwankungen in Anspruch genommen werden kann.
- 1.4 Erwartet der Auftraggeber eine Leistungsanspruchnahme, die um mehr als 20 % höher liegt als die in jeweiligen „Anlage LB3 G(x) Abnahmestellenliste Strom“ genannte höchste Monatsleistung, so wird er die Lieferantin nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vorher darüber informieren.
- 1.5 Richtet der Auftraggeber eine weitere Abnahmestelle ein, die in dem Netzgebiet liegt, in dem die Lieferantin elektrische Energie an den Auftraggeber liefert, und ist in diesem Vertrag eine Preisregelung für energiewirtschaftlich vergleichbare Abnahmestellen vereinbart, so wird diese neue Abnahmestelle auf Verlangen des Auftraggebers in die betreffende Anlage „LB3 G(x) Abnahmestellenliste Strom“ aufgenommen.

Die Abnahmestellen sind vergleichbar, wenn eine Abnahmestelle gleichen Typs (RLM/SLP) im gleichen Netzgebiet bereits versorgt wird.

Neue SLP-Abnahmestellen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beliefern. Neue RLM-Abnahmestellen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt ab Verlangen / Mitteilung des Auftraggebers zu beliefern, spätestens jedoch nach drei Monaten.

Der Lieferbeginn für neue Abnahmestellen wird im Einvernehmen mit der Lieferantin bestimmt. Diese Regelung gilt sinngemäß auch bei der Änderung der Entnahmestelle und/oder messtechnischen Ausstattung einer Abnahmestelle. Der Auftraggeber wird die Lieferantin nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor Lieferbeginn informieren.

- 1.6 Stellt der Auftraggeber die Nutzung einer Abnahmestelle ein, so wird diese Abnahmestelle aus der jeweiligen „Anlage LB3 G(x) Abnahmestellenliste Strom“ gestrichen, und ihre Belieferung ist nicht mehr Gegenstand dieses Vertrages. Der Auftraggeber wird die Lieferantin nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Nutzungs- bzw. Lieferende hierüber informieren.
- 1.7 Die Mengendynamik des Vertrages durch Änderung der Abnahmestellenzahl wie in den Punkten 1.5 und 1.6 beschrieben, führen nicht zu einer Veränderung der Angebotspreise und nicht zu einer Änderung der Grenzen für Mehr- und Mindermengen.
- 1.8 Der jährliche Bezug von elektrischer Energie ist in der Anlage LB2 „Übersicht“ aufgeführt. Der Auftraggeber verpflichtet sich für jedes Lieferjahr eine fest definierte Menge elektrischer Energie abzunehmen.

Die Grenzen sind:

Toleranzband	Bestellmenge BM in MWh	Untere Grenze uG in MWh	obere Grenze oG in MWh
Festes Band:	750	500	1.100

Sollte weniger oder mehr elektrische Energie abgenommen werden, so haben beide Vertragsparteien das Recht einen anderen Preis der jeweiligen Mengen zu verlangen, um die die Mindestmenge unterschritten oder die Mehrmenge überschritten wird.

Für die Mehrmenge ist dann der mittlere Spotmarktpreis (EPEX Day Ahead Auction) des Lieferzeitraumes zzgl. der hier angebotenen Aufschläge abzurechnen.

Für die Mindermenge ist entsprechend als Ausgleichswert (Preis) der aus diesem Vertrag entstehende Energiepreis minus dem mittleren Spotmarktpreis des Lieferzeitraumes anzusetzen.

Der Auftraggeber zahlt eine Gebühr von 2,00 EUR/MWh für jede unter diesen Passus gehandelte MWh.

2. Übergabe und Messung

- 2.1. Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt an den Übergabestellen gemäß den Netzanschlussverträgen oder der Niederspannungsanschlussverordnung für die einzelnen Abnahmestellen.
- 2.2. Die Spannungsebene, auf der die Messung erfolgt, kann für die einzelnen Abnahmestellen der jeweiligen Anlage „LB3 G(x) Abnahmestellenliste Strom“ entnommen werden.
- 2.3. Die Messeinrichtungen sind im Eigentum des grundzuständigen Messstellenbetreibers und werden von diesem errichtet, betrieben und instand gehalten. Ein Wechsel des Messstellenbetreibers wird frühzeitig angekündigt. Die Lieferantin hat so zu handeln, dass ein möglicher Wechsel nicht behindert wird.
- 2.4. Soweit für eine Abnahmestelle eine registrierende Leistungsmessung (RLM) installiert ist, stellt der Auftraggeber bei Bedarf für die Fernauslesung der Messeinrichtung einen direkt anwählbaren Festnetz-Telefonanschluss sowie einen Wechselstrom-Netzanschluss unentgeltlich zur Verfügung. Auf Wunsch des Auftraggebers erfolgt stattdessen die Fernauslesung mittels Mobilfunk-Modem; in diesem Fall übernimmt der Auftraggeber anfallende Mehrkosten.
- 2.5. Für die Abnahmestellen gemäß Abschnitt 2.4 stellt die Lieferantin dem Auftraggeber unentgeltlich die Jahreslastgänge als EDV-Dateien im csv.- oder xlsx-Format zur Verfügung.

Dabei sind die Produktions-/Einspeiselastgänge monatlich die Bezugslastgänge bis spätestens 28. Februar des, der Lieferung folgenden Jahres unaufgefordert und zusätzlich auf besondere Anforderung zu übermitteln. Die Datei mit den Lastgangdaten muss jeweils den Zeitstempel und den zugehörigen Leistungswert in kW in je einer Spalte enthalten.
- 2.6. Der Auftraggeber führt eigene Zählerstandsablesungen zum Jahresende durch, um die kalenderjährige Abrechnung zu unterstützen. Der Zeitraum und der Prozess der Jahresablesung sind frühzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 2.7. Der Auftraggeber erhält einen kostenlosen Zugriff auf das Online-Portal der Lieferantin, aus dem Daten im Zusammenhang mit der Lieferung elektrischer Energie bereitgestellt werden. Der Portalzugriff wird noch mindestens drei Monate nach Vertragsende zur Verfügung gestellt.

3. Netznutzungsverträge und Netznutzungsentgelte

- 3.1. Der Auftraggeber vereinbart mit der Lieferantin eine Lieferung „frei Betrieb“. Die Lieferantin schließt demgemäß alle notwendigen Verträge mit den entsprechenden Marktpartnern ab.
- 3.2. Die Lieferantin stellt sicher, dass die belieferten Abnahmestellen zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages beim örtlichen Netzbetreiber abgemeldet sind. Sollte die Lieferantin die Abmeldung nicht richtig oder fristgerecht durchgeführt haben und entsteht dem Auftraggeber dadurch ein wirtschaftlicher Nachteil, so wird die Lieferantin diesen Nachteil ausgleichen.
- 3.3. Liegt die Leistungsanspruchnahme für eine Abnahmestelle höher als die mit dem örtlichen Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlussleistung und stellt der örtliche Netzbetreiber dem Lieferanten für diese Leistungsüberschreitung zusätzliche Netznutzungsentgelte in Rechnung, so hat die Lieferantin das Recht, diese zusätzlichen Entgelte dem Auftraggeber separat in Rechnung zu stellen. Die Lieferantin verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn ihm bekannt wird, dass die Leistungsanspruchnahme höher liegt als die Netzanschlussleistung.
- 3.4. Berechnet der örtliche Netzbetreiber der Lieferantin zusätzlich zu den veröffentlichten Netznutzungsentgelten Entgelte für vom Auftraggeber singulär genutztes Betriebsmittel oder für eine zweite Anschlussanlage, so werden die letztgenannten Entgelte vom Auftraggeber getragen. Die Lieferantin verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn ihm bekannt wird, dass die Versorgung einer Abnahmestelle über singulär genutzte Betriebsmittel erfolgt oder wenn für eine Abnahmestelle eine zweite Anschlussanlage besteht.

- 3.5. Sollte der Auftraggeber individuelle Netzentgelte mit dem Verteilnetzbetreiber vereinbaren wollen, so muss die Lieferantin dem Verfahren zustimmen. Weiterhin gehört das Vertragsmanagement und die Abrechnung von individuellen Netzentgelten (Netzentgeltbefreiung /-reduzierung) zum Leistungsumfang der Lieferantin.

4. Netzanschlussverträge

Soweit erforderlich, wird der Auftraggeber Netzanschlussverträge und Anschlussnutzungsverträge mit den örtlichen Netzbetreibern abschließen.

5. Eigenerzeugungsanlagen

- 5.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, Eigenerzeugungsanlagen zu errichten und zu betreiben oder errichten und betreiben zu lassen. Über vorhandene oder geplante Anlagen wurde die Lieferantin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens (jeweilige Anlage LB3 G(x)) informiert.

Hierzu gehören auch Abnahmestellen, die über die "Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung" (GGV) von Dritten versorgt werden.

- 5.2. Der Auftraggeber wird der Lieferantin möglichst zwei Monate vor der Inbetriebnahme einer weiteren Eigenerzeugungsanlage gemäß Abschnitt 5.1 über die betroffene Abnahmestelle, die Art sowie die elektrische Leistung der Anlage informieren.
- 5.3. Die Lieferpflicht der Lieferantin besteht auch für Abnahmestellen, in denen Eigenerzeugungsanlagen betrieben werden. Insofern gelten dieser Vertrag sowie die vereinbarten Preise auch für die Zusatz- und Reserveversorgung.
- 5.4. Über die Einspeisung von in Anlagen des Auftraggebers eigenerzeugter elektrischer Energie in das öffentliche Netz sind separate vertragliche Vereinbarungen mit der Lieferantin oder Dritten erforderlich.

6. Preise

- 6.1. Der Auftraggeber zahlt für jede Abnahmestelle folgende Entgelte:

- Energiepreis nach Abschnitt 6.2 in ct/kWh
- Arbeitspreis für die Netznutzung in ct/kWh
- Konzessionsabgabe in ct/kWh gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
- Jahresleistungspreis für die Netznutzung in €/kW entsprechend der Veröffentlichung des Netzbetreibers für alle Abnahmestellen nach 2.4
- Grundpreis für Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP) entsprechend der Veröffentlichung des Netzbetreibers in €
- Preise für den Messstellenbetrieb in € entsprechend der Veröffentlichung des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers

Details zu Aufschlägen, Steuern und Umlagen werden in den Punkten 6.6 und 7 dieses Vertrages geregelt.

- 6.2. Der Energiepreis für die elektrische Energie bildet sich für jedes Jahr unter Berücksichtigung der Strompreisentwicklung an der European Energy Exchange AG (EEX). Die Referenzwerte für die Preisbildung sind die von der EEX veröffentlichten Notierungen (Abrg. Preis) für den German Power Baseload Future für das jeweilige Produkt des genannten Zeitraumes (im folgenden Basebörsenpreis genannt) und den German Power Peakload Future für das jeweilige Produkt des genannten Zeitraumes (im folgenden Peakbörsenpreis genannt).

Anstatt der Settlementpreise können alternativ nach den untenstehenden Bedingungen OTC-Preise genutzt werden.

Alternative Beschaffung per OTC:

Es muss eine eindeutige Transparenz des Preises zwischen der Lieferantin und der Vorlieferantin gewährleistet sein (z. B. durch Übermittlung der Handelsbestätigungen der Vorlieferantin in Form eines Portalscreenshots, Deal Confirmation oder einer gleichwertigen Alternative). Der genaue Einkaufsprozess für OTC-Preisfixierungen ist zwischen dem Auftraggeber und der Lieferantin nach Zuschlagserteilung einvernehmlich abzustimmen.

Einkaufstermine:

Die jährliche Liefermenge soll in **einer** Tranche eingekauft werden. Der zugehörige Einkaufsplan ist in der „**Anlage LB5 Einkaufstermine Strom**“ angegeben für die darin genannten Termine bedarf es jeweils keine vorherige Bestätigung des Auftraggebers (d. h. die einzelnen Tranchen werden automatisch durch die Lieferantin beschafft). Fällt ein Einkaufstermin auf ein Datum, an dem an der Börse kein Handel betrieben wird, oder sollte aus anderen Gründen die Situation auftreten, dass es nicht möglich ist, eine Order zum geplanten Termin auszuführen, so hat die Lieferantin den Auftraggeber zu informieren und den folgenden Handelstag zu wählen. Sollte dieses Vorgehen über fünf Handelstage zu keinem Einkauf führen, so ist eine Ersatzmöglichkeit der Beschaffung für die Terminmarktmengen zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit die festgelegten Termine vorzuziehen, zu verschieben bzw. auszusetzen. Dies ist rechtzeitig (mindestens 24h vorher) gegenüber der Lieferantin anzukündigen.

Für die Preisbildung gilt:

Preisbildungsformel je Gruppe:

$$EP_{G,J} = (C_{G,J} + C_{\text{öko } G,J} + BA_{G,J} \times BP_J + PA_{G,J} \times PP_J)$$

Dabei bedeutet:

- EP_{G,J} der Energiepreis für das Jahr J zu dem die gelieferte Energie abgerechnet wird. Der Preis wird in €/MWh angegeben
- C_{G,J} Handelsmarge für die Gruppe G im Jahr J gemäß „**Anlage LB4 Leistungsverzeichnis Strom**“. Der Preis ist in €/MWh angegeben. (**anzubieten**)
- C_{öko G,J} Aufschlag für den Ökostrom für die Gruppe G im Jahr J gemäß „**Anlage LB4 Leistungsverzeichnis Strom**“. Der Preis ist in €/MWh angegeben. (**anzubieten**)
- BA_{G,J} Base-Preisanteil für die Preisbildung für die Gruppe G im Jahr J gemäß „**Anlage LB4 Leistungsverzeichnis Strom**“. Der Anteil ist in % angegeben. (**anzubieten**)
- BP_J Basepreis, der sich aus einer Preisbildungsvorschrift für das jeweilige Jahr J ergibt. Der Preis wird in €/MWh angegeben
- PA_{G,J} Peak-Preisanteil für die Preisbildung für die Gruppe G im Jahr J gemäß „**Anlage LB4 Leistungsverzeichnis Strom**“. Der Anteil ist in % angegeben. (**anzubieten**)
- PP_J Peakpreis, der sich aus einer Preisbildungsvorschrift für das jeweilige Jahr J ergibt. Der Preis wird in €/MWh angegeben.

Die Werte werden auf **zwei** Nachkommastellen gerundet.

Sollten die genannten Referenzwerte nicht mehr veröffentlicht werden, so ist zwischen den Parteien eine Regelung zu vereinbaren, die den Vereinbarungen dieser Bestimmungen in wirtschaftlicher Hinsicht weitestgehend entspricht.

Der Energiepreis für das jeweilige Lieferjahr, der für die Abrechnung der gelieferten Energie von der Lieferantin herangezogen wird, ergibt sich aus der in diesem Abschnitt definierten Preisbildungsformel sowie aus den angebotenen Preisen, die in der „**Anlage LB4 Leistungsverzeichnis Strom**“ von der Lieferantin angegeben sind. Dabei sind BP und PP der Basebörsenpreis und der Peakbörsenpreis, welche nach dem letzten Einkaufstermin der

Terminmarktmengen für ein Lieferjahr als mengengewichteter Mittelwert der Preisfixierung an der EEX entstehen.

Die Lieferantin informiert den Auftraggeber spätestens 10 Tage nach jeder Preisbildung in Textform über die aktuelle Preisentwicklung.

Für eine Verlängerung gilt:

- Für das Lieferjahr 2030 werden ebenfalls preisbildende Tage festgelegt. Dies erfolgt zum Zeitpunkt der Verlängerung des Vertrages.
- Die Herkunftsnachweiszertifikate werden in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Lieferantin gekauft und die Kosten der Zertifikate sowie die mit dem Handel und der Entwertung verbundenen Kosten ($C_{\text{öko}}$) transparent dargestellt.
- Sollten die Einzelpreise für das Jahr 2030 nicht angeboten worden sein, so werden die Preise von 2029 abgerechnet. ($C_{\text{öko}}$ ausgenommen, siehe oben).

- 6.3. $C_{\text{öko}}$ – der Aufschlag für die Ökologie wird von der Lieferantin für die Lieferjahre 2027 bis 2029 im Leistungsverzeichnis verbindlich angeboten und gilt bei Zuschlag als vereinbart.

Für das Jahr 2030 werden die Herkunftsnachweiszertifikate entweder im Prozess der Verlängerung angeboten oder während der Laufzeit durch die Lieferantin in Tranchen in Abstimmung mit den Auftraggebern gekauft. Die Dienstleistungspauschale C_{DL} enthält diese Dienstleistung. Der Preis für die Herkunftsnachweiszertifikate wird bei Kauf separat genannt (wie von den Vorliefernden angeboten) und verrechnet.

Für das Jahr 2030 können sich die Qualitätsanforderungen an die HKN ändern. Die Wahl der Qualitätskriterien liegt bei den Auftraggebern.

- 6.4. Der Jahresleistungspreis für die Netznutzung gemäß Abschnitt 6.1 wird berechnet für die Jahresleistung. Die Jahresleistung ist die höchste Monatsleistung im Abrechnungsjahr. Als Monatsleistung gilt die höchste im Laufe eines Abrechnungsmonats als Mittelwert über eine Dauer von 15 Minuten gemessene Wirkleistung.
- 6.5. Die Lieferantin ist berechtigt, für den Blind-Mehrverbrauch einen Blindarbeitspreis in der Höhe zu berechnen, wie ihn der örtliche Netzbetreiber gemäß den veröffentlichten Netznutzungsentgelten in Rechnung stellt.
- 6.6. Die in den Abschnitten 6.1 bis 6.4 und 7 behandelten Preise gelten für die Lieferung „frei Betrieb“. Sie beinhalten alle Entgelte für die Netznutzung bis zur Übergabestelle unter Berücksichtigung von Entgeltänderungen gemäß Abschnitt 3.1, jedoch mit Ausnahme der Entgelte gemäß den Abschnitten 3.3 und 3.4. Sie beinhalten weiterhin die Kosten für Regelenergie, die Kosten für Messung, Messstellenbetrieb, Datenverarbeitung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, anfallende Steuern und mittelbare oder unmittelbare gesetzliche Abgaben sowie sonstige Belastungen, die aus Gesetzen oder anderen rechtsverbindlichen Bestimmungen resultieren.
- 6.7. Für alle Abnahmestellen einer Gruppe gilt derselbe Dienstleistungsaufschlag (C_{DL}), die gleichen Formelbestandteile und derselbe Ökostromaufschlag ($C_{\text{öko}}$) für den jeweiligen Lieferzeitraum.
- 6.8. Die Formeln zur Preisbildung für den Energiepreis nach den Abschnitten 6.2 und 6.6 ist der „**Anlage LB4 Leistungsverzeichnis Strom**“ zu entnehmen.

7. Belastungen aus Umlagen, Stromsteuer und Umsatzsteuer

- 7.1. Die Stromsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet.
- 7.2. Die Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien in der jeweils aktuellen Fassung werden in der jeweils vereinbarten Höhe zusätzlich berechnet (zurzeit = 0). Die Belastung aus dem EEG gilt in der Höhe als vereinbart, wie sie sich nach dem EEG ergibt. Die Auftraggeber sind spätestens im November des Vorjahres der Lieferung über die Höhe der EEG-Belastung zu informieren. Bei Wegfall der Umlage ist diese dem jeweiligen Auftraggeber auch nicht mehr zu berechnen.

- 7.3. Die Belastungen für den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung werden in der jeweils vereinbarten Höhe zusätzlich berechnet. Die Belastung gilt in der Höhe als vereinbart, wie sie die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen (§§10 f EnFG).
- 7.4. Der Aufschlag für besondere Netznutzung wird in der Höhe berechnet, wie von der BNA veröffentlicht.
- 7.5. Die Belastung durch die „Haftungsumlage Offshore“ werden in der jeweils vereinbarten Höhe zusätzlich berechnet. Die Belastung gilt in der Höhe als vereinbart, wie sie die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen (§§10 f EnFG).
- 7.6. Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet.
- 7.7. Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages den Verbrauch von elektrischer Energie unmittelbar betreffende neue staatlich veranlasste Kosten entstehen oder bestehende oder neue staatlich veranlasste Kosten in ihrer Höhe verändert werden und sind diese staatlich veranlasste Kosten von der Lieferantin zu entrichten, ist die Lieferantin berechtigt, im Falle der Änderung oder des Wegfalls von staatlich veranlassten Kosten verpflichtet, diese Erhöhung oder Senkung bzw. Wegfall dem Auftraggeber mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit die neuen staatlich veranlassten Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Lieferverhältnis abnahmestellenbezogen zugeordnet werden können.

Mit der staatlich veranlassten Kostenbelastung korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer oder Umlage – sind anzurechnen. Maßnahmen, die während der Vertragslaufzeit zu einer Reduzierung der staatlich veranlassten Kosten führen können, sind von der Lieferantin zu akzeptieren und zu unterstützen, soweit ihr dadurch kein Nachteil entsteht.

Dies gilt auch für eine ggf. hoheitlich bestimmte Wasserstoffumlage.

8. Abrechnung und Bezahlung

- 8.1. Die Rechnungen sind in deutscher Sprache zu verfassen.
- 8.2. Für jede Abnahmestelle wird eine getrennte Rechnung erstellt, der alle für die Abrechnung relevanten Daten entnommen werden können. Um eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen, gibt die Lieferantin auf der Rechnung zusätzlich folgende Daten an, die in der jeweiligen Anlage „LB3 G(x) Abnahmestellenliste Strom“ aufgeführt sind:
- Bezeichnung der Abnahmestelle (Klartext)
Gruppe/lfd. Nr.
Anschrift
MaLo-Id.
- Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch als vektorielle PDF-Rechnung (PDF/A) per E-Mail (die E-Mail-Adresse wird nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben).
- 8.3. Abrechnungsjahr für alle Abnahmestellen ist das Kalenderjahr.
- 8.4. Die Lieferantin wird die Endabrechnung für alle Abnahmestellen für das Abrechnungsjahr jeweils bis zum 28. Februar des folgenden Jahres erstellen. Sollte es der Lieferantin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht möglich sein, die Rechnung zu diesem Zeitpunkt zu erstellen, so wird sie mit dem Rechnungsempfänger einen neuen Termin zur Endabrechnung vereinbaren.
- 8.5. Die Rechnungen für alle Abnahmestellen sind 14 Tage ab Rechnungseingang fällig.

- 8.6. Für Abnahmestellen mit Leistungsmessung gemäß Abschnitt 2.4 ist eine monatliche Abschlagsrechnung auf Grundlage und Angabe der in dem Rechnungsmonat gemessenen Abnahmedaten und den in „Anlage LB4 Leistungsverzeichnis Strom“ vereinbarten Preisen zu stellen. Gemäß Punkt 8.3 ist eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 8.7. Die Lieferantin legt für Abnahmestellen ohne Leistungsmessung eine Jahresrechnung vor. Die vierteljährlichen Abschlagszahlungen werden von der Lieferantin in angemessener Höhe festgelegt. Zusätzlich wird gemäß Satz 1 eine Jahresendabrechnung erstellt. Die Höhe der geleisteten Abschläge sind in der Jahresrechnung auszuweisen. Eine unterjährige Veränderung der Abschlagszahlungen ist nur im gegenseitigen Einverständnis oder auf Wunsch des Auftraggebers möglich.
- 8.8. Auf den Rechnungen für alle Abnahmestellen werden die Preise gemäß der Punkte 6 und 7 dieser Vertragsbedingungen und die in den Preisen enthaltenen Netznutzungsentgelte getrennt ausgewiesen, und zwar sowohl die spezifischen Werte als auch die resultierenden Beträge. Diese Regelung gilt auch für zusätzliche Netznutzungsentgelte gemäß den Abschnitten 3.3 und 3.4.
- 8.9. Die Rechnungsanschrift für die Abnahmestellen ist:

Abwasserwerk
der Stadt Coesfeld
Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld

Ändert sich der Rechnungsanschrift für eine Abnahmestelle, so wird die Lieferantin unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

- 8.10. Die Lieferantin stellt dem Auftraggeber nach Beendigung des Lieferjahres eine Liste mit den Rechnungsdaten im xlsx- oder csv-Format mit allen Abnahmestellen und den zugehörigen Verbrauchsdaten (inkl. Zählerstände bei SLP) und Verbrauchskosten des abgelaufenen Lieferjahres zur Verfügung, die mindestens folgende Daten enthält: Vertragskonto, Bezeichnung, Lieferadresse, MaLo-ID, MeLo-ID., Gruppe, ggf. den Lastprofiltyp (SLP-Profilbezeichnung), Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Verbrauch, ggf. Leistung, ggf. Zähler-Nr. und Betrag sowie Fälligkeitsdatum der Jahresendabrechnung. Die Liste ist im Zusammenhang mit den Jahresrechnungen zu erstellen und zu übergeben.

Die Übergabe erfolgt bis 15. März des der Lieferung folgenden Jahres. Das genaue Format ist noch abzustimmen.

- 8.11. Die Vertragsparteien können vor Lieferbeginn und während der Vertragslaufzeit einvernehmlich abweichende Regelungen zur Rechnungsstellung und zu den Zahlungsbedingungen vereinbaren. Insbesondere betrifft das die Rechnungsstellung in elektronischer Form (ZUGFeRD, X-Rechnung, INVOIC, SAP ,BK01 immoconnect, o.a.) Hierfür ist eine angemessene Frist für die Umsetzung mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren.

9. Rechtsnachfolge

Jede Vertragspartei darf mit Einwilligung der anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Einwilligung muss erteilt werden, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet und im Übrigen kein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Einwilligung rechtfertigt.

10. Laufzeit, Lieferbeginn und Lieferende

- 10.1. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am Tage des Zuschlags (für den Energieeinkauf) und endet am 31. Dezember 2029. Die Lieferung beginnt am 01.01.2027 um 00:00 Uhr.
- 10.2. Die Erstlaufzeit des Vertrags endet am 31.12.2029 um 24.00 Uhr

- 10.3. Die Laufzeit verlängert sich um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von **zwölf Monaten** zum 31. Dezember vor Vertragsablauf gekündigt wird.
- 10.4. Nimmt die Lieferantin die Belieferung erst zu einem späteren Zeitpunkt als 01.01.2027 auf und entsteht dem Auftraggeber dadurch ein wirtschaftlicher Nachteil, so wird die Lieferantin diesen Nachteil ausgleichen, es sei denn, die Verzögerung bei der Aufnahme der Lieferung ist auf ein Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen.
- 10.5. Der Vertrag endet auch ohne Kündigung am 31.12.2030.
- 10.6. Lieferende ist das Laufzeitende des Vertrages, es sei denn, der Auftraggeber stellt die Nutzung einer Abnahmestelle während der Laufzeit ein. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Abschnitt 1.6.

11. Befreiung von der Leistungspflicht

- 11.1. Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf die höhere Gewalt beruft.
- 11.2. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- 11.3. Mengen, die unter der in 11.1 genannten Umständen nicht geliefert worden sind, werden von der Bestellmenge abgezogen. Diese Mengen können nicht der Grund für eine Minder- / Mehrmengenabrechnung sein.

12. Außerordentliche Kündigung

- 12.1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist von den jeweiligen Parteien gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Lieferantin oder ein Auftraggeber die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.
- 12.2. Die Auftraggeber sind berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Lieferantin Personen, die auf Seiten der Auftraggeber mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der Lieferantin selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
- 12.3. Die Auftraggeber sind berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Lieferantin selbst oder vermittelt durch von ihm eingesetzte Nachunternehmende schuldhaft gegen ihr obliegende Anforderungen oder Verpflichtungen nach dem Vergabegesetz (VgV und GWB) verstößt.
- 12.4. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Für alle Kündigungsgründe, die auf einem schuldhaften Verhalten der Lieferantin beruhen, ist diese dem Auftraggeber zum Ersatz aller eintretenden Schäden verpflichtet. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben darüber hinaus im gesetzlichen Umfang bestehen.

13. Sonstige Vereinbarungen

- 13.1. Die Lieferantin benennt eine Ansprechperson für die Durchführung dieses Vertrages. Zusätzlich benennt sie eine Stellvertretung, welche die Pflichten der Ansprechperson übernimmt, wenn diese verhindert ist. Eine Änderung einer der Personen wird die Lieferantin dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

Insbesondere ist diese Person für alle abwicklungsrelevanten Fragen zuständig (z.B. An-/Abmeldungen, Abrechnungsfragen...).

- 13.2. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz vom 28. Oktober 2006 (StromGKV).
- 13.3. Die Lieferantin verpflichtet sich, alle Informationen, die den Auftraggeber betreffen sowie die betreuten Abnahmestellen, die sie durch deren Belieferung erhält, geheim zu halten. Die Weitergabe solcher Informationen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 13.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Kündigung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 13.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an zu ersetzen.
- 13.6. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 13.7. Der Gerichtsstand ist der Gerichtsstand des Auftraggebers.

14. Vertragsbestandteile

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt. Die Ausschreibungsunterlagen und folgende Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- die Leistungsbeschreibung
- Anlage LB3 G1 Abnahmestellenliste Strom
- Anlage LB3 G2 Abnahmestellenliste Strom
- Anlage LB4 Leistungsverzeichnis Strom
- Anlage LB5 Einkaufstermine Strom
- VOL/B
- Strom GKV.

Ausdrücklich ausgeschlossen werden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferantin und Bedingungen im Angebotsanschreiben, welche die Vergabeunterlagen verändern, und zwar auch dann, wenn die Lieferantin sich im zukünftigen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist.